

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S 1214) geändert worden ist.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

1. Allgemeines

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind ausschließlich über das Anschlussportal auf der Homepage der sw netz zu beantragen.

Für den Netzanschlussvertrag wird der von sw netz vorgegebene Mustervertrag verwendet. Die damit im Zusammenhang erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten werden von sw netz automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt. Die Daten werden von sw netz unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Weitere Hinweise und Informationen zum Thema Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Internet Seite: www.sw-netz.de/datenschutz.

Jedes, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromverteilnetz anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung von sw netz möglich.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen, die Kostenerstattungsregelungen (Anlage 1 „Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen“) sowie das „Preisblatt Baukostenzuschuss“ (Anlage 2) sind auf der Internetseite www.sw-netz.de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Der Versorgungsbereich von sw netz richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Stromverteilnetz zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NAV einen Baukostenzuschuss gemäß beiliegendem Preisblatt Anlage 2 „Preisblatt Baukostenzuschuss“. Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten Leistungsanforderung erhoben.

Der Anschlussnehmer zahlt sw netz einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Abs. 1 berechnet.

3. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, welches die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von sw netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet sw netz die Inbetriebsetzungskosten gemäß Anlage 1.

Die elektrische Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so hat der Anschlussnehmer gegenüber sw netz den hierdurch zusätzlich entstandenen Aufwand zu zahlen.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung hat der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die sw netz entstehenden Kosten zu zahlen.

4. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S 1214) geändert worden ist.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so hat der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand zu erstatten.

5. Netzanschluss

Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen von sw netz festgelegt.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur Mitverlegung anderer Medien bei der Herstellung des Netzanschlusses sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für diesen Planungsaufwand erstellt sw netz ein Angebot.

Der Netzanschluss wird von der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer hat sw netz die Kosten für die Abtrennung und/oder die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu erstatten.

Die Wiederherstellung der Oberfläche im Grundstück des Anschlussnehmers erfolgt stets bauseits.

Die Kabeltrassen dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Freileitungstrassen sind von hochwachsenden Pflanzen freizuhalten. Die Verantwortung und die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

Wird für die Verlegung der Hausanschlussleitung ein weiteres Flurstück in Anspruch genommen, auf dem nicht die Hausanschlussübergabestelle liegt, ist grundsätzlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Netzeigentümers (Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH) im Grundbuch einzutragen. Ausnahmen können sich bei der Verlegung in öffentlichen Verkehrsflächen ergeben.

Änderung der Hausinstallation sowie deren Überprüfung, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden, muss der Anschlussnehmer durch einen Vertragsinstallateur stets auf seine Kosten ausführen lassen.

sw netz ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Der Netzanschluss erfolgt grundsätzlich an der Grundstücksgrenze, wenn kein geeigneter Hausanschlussraum zur Verfügung gestellt wird, oder die Anschlusslänge im Privatgrundstück mehr als 20 m beträgt.

6. Ablesung und Anlagenbetrieb

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt sw netz die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Strom-Grundversorger.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist sw netz berechtigt, die Kosten für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand vom Anschlussnehmer zu fordern.

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S 1214) geändert worden ist.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV),

Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

8. Beendigung des Rechtsverhältnisses

Die Änderung oder schriftliche Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

Ergänzend muss bei einer Änderung der Vordruck „Anfrage zur Angebotserstellung für das Herstellen/Verändern eines Stromanschlusses“ ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden.

Die Kündigung eines Netzanschlussverhältnisses muss in schriftlicher Form erfolgen.

9. Streitbeilegung

Sie haben das Recht, sich jederzeit mit Ihren Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen von sw netz, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an sw netz zu wenden.

Wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, werden wir Ihre Beanstandungen/Beschwerden innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang bei uns beantworten. Können wir Ihren Beanstandungen/Beschwerden nicht abhelfen, werden wir Ihnen die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

Im Falle einer solchen Beanstandung/Beschwerde über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ihnen und uns die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Ihr Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn wir Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen haben. Mit Einreichung Ihrer Beanstandungen/Beschwerden bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

Sw netz ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Darüber hinaus können Sie sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de wenden.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen vom 01. Juni 2023. Die im Preisblatt (**Anlage 1 + 2**) genannten Preise gelten bis zur nächsten öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S 1214) geändert worden ist.

Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH (im Folgenden: sw netz), Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

11. Kontaktdaten

Kontakt: Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH
Telefon: 0611 145-0
E-Mail: netzanschluss@sw-netz.de
Homepage: <http://www.sw-netz.de>